Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)



- Einga	ngsstem	pel -	

ab dem Monat der Antragstellung	
An	1
Landratsamt Passau	l
-Kreisjugendamt-	l
Passauer Str. 39	l
94121 Salzweg	l

(Angaben unter Nr. 16 erforderlich)

☐ 1 Monat rückwirkend

Bitte dazugehöriges Merkblatt sorgfältig durchlesen.

Antrag und Fragebogen deutlich lesbar ausfüllen und unterschreiben. Bitte alle Fragen mit ☐ ja oder ☐ nein beantworten, bzw. Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen. Falls eine der erforderlichen Angaben nicht gemacht werden kann, ist "unbekannt" einzutragen. In Zweifelsfällen oder bei Fragen ist Ihnen die zuständige Unterhaltsvorschussstelle gerne behilflich. Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Wer Unterhaltsvorschussleistungen beantragt ist verpflichtet, alle Auskünfte die zur Durchführung des UVG erforderlich sind zu erteilen und an der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken (§ 1 Abs. 3 UVG) sowie die verlangten Nachweise vorzulegen (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB I). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuchs erhoben.

1	Die Leistungen wer Kind	rden beantragt für das		► Geburts- bzw. Abstammungsurk	kunde oder Familienbuchauszug beifügen
Α	Familienname			Ggf. abweichender Geburtsn	ame
	Vornamen (bitte Rufname	n unterstreichen)		Geschlecht	oliob 🔲 divoro
	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde)		männlich weil	blich divers
	Gebuitsdatum	Gebuitsort (Gemeinde)		Staatsangenongkeit	
	Straße, Hausnummer	L		PLZ, Wohnort	► Meldebestätigung beifügen
В	Das Kind lebt seit			I	
	bei seiner Mutter			Dei _	
	bei seinem Vater		stelle 🗌 tag	süber 🗌 Tag u. Nacht	
	Bei Zuzug: vorherige Anso	chrift des Kindes			dort wohnhaft bis:
С	Wird das Kind regelr	mäßig auch vom anderer	n Elternteil	betreut?	
	nein ja (bitte v	wöchentliche Betreuungszeit an	geben),		
D	Bei Kindern mit aus	sländischer oder ohne	Staatsang	ehörigkeit:	
	Das Kind lebt im Bur	ndesgebiet seit			
	Eine Niederlassungs	serlaubnis wurde erteilt:	nein	☐ ja, erteilt am	
	E: A C (1 1/2 1				
	tätigkeit berechtigt o	ubnis, die zur Erwerbs- der berechtigt hat	nein	ia, erteilt am	
	wurde erteilt:	ao. zoroomigi nai,		ja, onom am	
	Sonstiger Aufenthalt	stital wurde erteilt:			► Nachweis beifügen
	(z.B. Blaue Karte EL		nein	ja, erteilt am	
	Mobiler-ICT-Karte)			Art:	
	Eine Beschäftigungs	duldung wurde erteilt:	nein	ia, erteilt am	
Е	Falls Spätaussiedler	/in: Anerkennung beant	ragt am	bei	
	•	· ·	•	gen; sofern noch nicht erteilt: Regi	strierschein oder Aufnahmebescheid

2	Gesetzlicher Vertreter des Kindes ist	(► Sorgeerklärung oder Gerichtsentscheidung beifügen)
	☐ die Mutter ☐ der Vater ☐ die Eltern gemeins	sam
	Name, Anschrift der Vormund	
3	Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet s	ind oder waren
	Gerich	t, Behörde, Aktenzeichen
Α	☐ Die Vaterschaft wurde anerkannt oder festgestellt mit Urkunde oder Urteil vom	►Urkunde oder Urteil beifügen
		t, Behörde, Aktenzeichen
В	Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft bei	
С	☐ Vaterschaft ist nicht feststellbar, weil	
	Beistandschaft besteht bei Behörde, Aktenzeichen	
D	Falls eine Beistandschaft besteht (Angabe optional): Ich bin einverstanden, dass der Beistand der Unterhaltsvorsdie für die Leistung erheblich sind, oder über die Erklärunger ig ja nein	
4	Für das Kind wird gezahlt	
Α	Kindergeld	☐ nein ☐ ja ☐ beantragt
В	eine andere kindergeldähnliche Leistung	☐ nein ☐ ja ☐ beantragt bei
С	Das Kindergeld/Die kindergeldähnliche Leistung erhält der Elternteil, bei dem das Kind lebt	der Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt
	Name, Anschrift ein Dritter, nämlich	
5	Für das Kind wurden bereits Leistungen nach dem Unter	haltsvorschussgesetz gewährt oder beantragt
		► Bewilligungs-/Einstellungsbescheid beifügen
Α	nein ja, vom Jugendamt	für die Zeit vom bis
	Jugendamt	für die Zeit vom bis
	Jugendamt	für die Zeit vom bis
В	Wurde bereits ein Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen	gestellt?
	☐ nein ☐ ja, beim Jugendamt	am
	Dieser Antrag wurde zurückgenommen	noch nicht verbeschieden abgelehnt.
6	Das Kind erhält	►Nachweis beifügen
		Name, Anschrift, Aktenzeichen
Α	Leistungen ☐ nein ☐ ja ☐ bean- nach dem SGB II tragt	Jobcenter
В	Sozialhilfe nein ja bean- nach dem SGB XII tragt	Sozialamt / Amt für Soziales
С	Leistungen der Jugendhilfe ☐ nein ☐ ja ☐ beantragt	Jugendamt
D	Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz oder sonstige Leistungen zur Deckung des Unterhalts	Zuständige Stelle

7	Ein Eltern- oder Stiefelternteil ist verstorb	en			
Α	Sterbeda- tum:			►s	terbeurkunde beifügen
В	Das Kind erhält Waisenbezüge aus der Vers oder Schadenersatzleistungen Rentenversicherungsträger ja, von	icherung des ver		. Stiefelternteils von monatlich	► Nachweis beifügen seit
	☐ Einmalige Abfindung in Höhe von	€	für die Zeit vom	bis	
С	nein, Antrag wurde abgelehnt.				► Bescheid beifügen
D	Derartige Leistung wurde bei		beant	ragt, aber noch k	ein Bescheid erteilt.
8	Elternteil, bei dem das Kind lebt				
Α	Familienname (ggf. auch mit Ehenamen gebildeter Doppe	elname)	Ggf. abweichender Geburt	sname	
	Vornamen (bitte Rufnamen unterstreichen)		,		
	Geburtsdatum Geburtsort (Gemeinde)		Staatsangehörigkeit		
	Straße, Hausnummer			►Mel	debestätigung beifügen
	PLZ, Wohnort		Telefon/Handy		
В	Falls Elternteil mit ausländischer oder oh	ne Staatsangeh	 		
	Der Elternteil lebt im Bundesgebiet seit	no Otaatoangon	origitori.		
	Eine Niederlassungserlaubnis wurde erteilt:	nein am	 ☐ ja, erteilt		-
	Eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, wurde erteilt:	nein	☐ ja, erteilt am		► Nachweis beifügen
	Sonstiger Aufenthaltstitel wurde erteilt: (z.B. Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte)	nein	☐ ja, erteilt am Art:		-
	Eine Beschäftigungsduldung wurde erteilt:	nein	☐ ja, erteilt am		
С	Als Angehörige/r der NATO-Streitkräfte oder	des zivilen Gefo	lges im Bundesgebiet	stationiert?	nein ja
D	Falls Spätaussiedler/in: Anerkennung beant	tragt am	bei		

▶ Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen; sofern noch nicht erteilt: Registrierschein oder Aufnahmebescheid

Ε	Familienstand	od. Ausland geschlossene Ehe/Lebenspartnerschaft ist anzugeben
	seit verheiratet * in eingetrag	gener Lebenspartnerschaft zusammen lebend *
	seit geschieden verwitwet	► Scheidungsurteil, Sterbeurkunde,
	dauernd getrennt lebend vom	sonstige Nachweise beifügen
	□ Ehegatten □ anderen Elte	ernteil 🔲 eingetragenen Lebenspartner
	Name, Vorname, Geburtsdatum	
		tragenen Lebenspartnerschaft wurde gestellt bei:
	Gericht, Az.	Bevollmächtigter Rechtsanwalt
	nicht zusammenlebend, weil dieser für voraussichtlich min	
	Grund Name, Anso ☐ Krankenhausaufenthalt ☐ Inhaftierung	chrift der Anstalt/des Krankenhauses
	-	
	□ sonstiger Grund:	
	Lohnsteuerklasse	
F	Sind Sie zur Lohnsteuer veranlagt? nein ja, bitte kreuzen Sie an, welche Steuerklasse b	pesteht:
	Die Nummer 9 ist nur auszufüllen für Kinder zwischen	12 und 17 Jahren, wenn für das Kind
	Leistungen nach dem SGB II bezogen werden	
9	Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, erhält	
	Disinguish and an COD II (Arthrital annual dill Conicle	-140
	Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialge► Zuletzt bekanntgegebenen SGB II-Bescheid beifügen	eid).
	Falls noch keine Leistungen nach dem SGB II bezogen we	erden:
A	Wurden Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter bea	ntragt?
	☐ ja ► Name, Anschrift des Jobcenters sowie - soweit be	ekannt - das Aktenzeichen angeben
	nein	
E	Buchstabe b und c sind nur auszufüllen, wenn vom Elternt	eil keine Leistungen nach dem
	SGB II bezogen werden oder beantra	igt sind:
	sonstige Sozialleistungen	
В	▶ Name, Anschrift der zuständigen Stelle sowie – soweit bekannt – das A	Aktenzeichen angeben und Nachweise
	beifügen	
	eigene Einkünfte (z.B. Einkünfte aus nichtselbständiger A	rbeit. Einkünfte aus Vermietung
c	und Verpachtung)	and the second s
	Hinweis:	
	Es wird empfohlen, sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informierer	ı, welche Nachweise beizubringen sind.
	Die Nummern 10 und 11 sind nur auszufüllen, wenn das	e Kind zwiechen 15 und 17 Jahre alt ist
	Die Nummern 10 und 11 Sind nur auszurdien, wenn das	S KING 2WISCHEII 13 GING 17 Jaine alt ist
10	Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (siehe B	∃rläuterungen am Antragsende)
	nein	► Nummer 11 ausfüllen
	ja, das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im	► Nummer 11 ist <u>nicht</u> auszufüllen
	(Monat) (Jahr)	► Schulbescheinigung beifügen

11	Das Kind besucht	keine allgemeinbildende Schule und	erzielt bzw. erhält					
Α	► Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeit beitgebers und vollständiger Arbeit) ■ eine Ausbildungsvergütung (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) ■ eine Ausbildungsvergütung (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) ■ beitgebers und vollständigen Ausbildungsvertrag beifügen Ausbildungsvertrag beifügen							
В	■ Sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Arbeitslohn, Minijob) ■ Sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Arbeitslohn, Minijob) ■ Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitslohn, Minijob)							
	Sonstige Einkün	fte aus 🗌 selbständiger Arbeit	Gewerbebetrieb					
		Land- und Forstwirtschaft	☐ Kapitalvermögen					
С		► Nachweis beifügen						
	Hinweis: Es wird empfohlen sich bei der Unterhaltsvorschussstelle zu informieren, welche Nachweise beizubringen sind.							
	keine Einkünfte.							
	Ist eine Ausbildu	ng für das Kind geplant?						
D	nein							
	_	ntlicher Ausbildungsbeginn:(Mor	nat) (Jahr)					
	ja, voludosioi		(oam)					
12		me Kinder mit dem Elternteil, bei dem						
	Name, Vorname	Geburtsdatum A	Anschrift					
13	Elternteil, bei dem	das Kind nicht lebt						
	Zusät	zlich zu den Angaben unter Nummer						
		ogen vollständig auszufüllen sowie e mit Ehenamen gebildeter Doppelname)	entsprechende Nachweise beizufü Ggf. abweichender Geburtsname	gen.				
Α			3					
	Vornamen (bitte Rufname	n unterstreichen)						
	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde)	Staatsangehörigkeit					
	Straßa Hausnummer	<u> </u>						
	Straße, Hausnummer							
	Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort		Telefon/Handy					
В		ledig	Telefon/Handy					
В	PLZ, Wohnort	•	Telefon/Handy agener Lebenspartnerschaft zusamn	nen lebend				
В	PLZ, Wohnort Familienstand seit seit	verheiratet in eingetra	agener Lebenspartnerschaft zusamn getrennt lebend	nen lebend				

14	Monatliche Unterhaltszahlungen des Elternte	ils,	bei dem das Kind	d <u>n</u>	nicht lebt			
	Das Kind erhält von dem Elternteil, bei dem es <u>n i c h t</u> lebt		.,					
Α	keinen Unterhalt seit	We	eil I am		Am	I	am	
В	unregelmäßig Unterhalt		am	_	AIII		am	
	Höhe der Zahlung	€		€		€		€
С	regelmäßig Unterhalt seit		in Höhe von mtl.		•	€		
D	☐ Vorauszahlungen wurden geleistet i. H. v.		€	für	die Zeit vom		bis	
Е	Auf Unterhaltszahlungen wurde verzichtet			für	die Zeit vom		bis	
	☐ Der andere Elternteil wurde von der Unterhalt	spfl	icht freigestellt	für	die Zeit vom		bis	
	Grund: ☐ gerichtlicher Vergleich		außergerichtliche	Ve	reinbarung		► Nachweis beifü	gen
15	Der Elternteil, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt durch sonstige Urkunde zur Zahlung von Unt					s oder	-vergleich oder	
Α	□ nein □ ja						► Nachweis beifü	gen
В	Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Unterhalts gegen dies ☐ nein ☐ ja, ☐ bei Gericht ☐ durch		lternteil wurde erhoben n bevollmächtigte		techtsanwalt	□ dı	ırch den Beistand	
	Anschrift, Az.							
	Falls Unterhaltsvorschussleistungen rückwirk Wurden für das Kind vor der Antragstellung E					laa El4	arntaila hai dam a	
16	n i c h t lebt, vorgenommen?	en	iunungen um om	terr	nanszamungen c	ies Eit	erntens, bei dem e	;5
	nein, weil							
	□ ja, am						► Nachweis beifü	gen
	Art der durchgeführten Maßnahme(n):							
	Zahlungsaufforderung durch							
	☐ Titel beantragt							
	☐ Pfändung							
	Anzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung	1						
	Sonstiges:							
<u> </u>								
17	Die Unterhaltsvorschussleistungen sollen au	f fo	lgendes Konto ül	ber	wiesen werden			
	IBAN (z.B. DE19 1234 1234 1234 1234 12)							
	BIC							
	Geldinstitut und Ort		Na	me (der Kontoinhaberin/des	s Kontoir	nhabers	
	Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Unterhaltsv ner Zeit zum Zwecke der Begleichung des laufenden Unter			nte	Bankverbindung dem	Unterh	altspflichtigen zu gegel	be-
	☐ ja ☐ nein							

Fragebogen (zu Nr. 13 des Antrags) zu den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Elternteils, bei dem das Kind <u>n i c h t</u> lebt						
Sollten Sie einige Frag	gen nicht beant	worten könner	n, tragen Sie bitte	e "unbekanı	nt" ein.	
Weitere unterhaltsber	echtigte Persor	en der/des Un	terhaltspflichtig	en		
Name, Vorname		Geburtsdatum	Verwandtschafts	sverhältnis	PLZ, Ort	
Freiwillige Angabe: Eltern der/des Unterhal (Name, Vorname, Ansc			1			
erlernter Beruf der/des Unterhaltspflich	itigen					
ausgeübter Beruf der/des Unterhaltspflich	ıtigen					
Rentenversicherung der/des Unterhaltspflich	ıtigen				Rentenversicherung	snummer
Krankenversicherung der/des Unterhaltspflich	ntigen				Krankenversicherun	gsnummer
Kind mit versichert		□ja	nein			
zuständiges Finanzamt der/des Unterhaltspflich						
Kfz-Kennzeichen						
Der/Die Unterhaltspflich	Der/Die Unterhaltspflichtige ist derzeit Schüler(in)/Student(in) Arbeitnehmer selbständig arbeite Sozialhilfeempfänger Rentner freiwill. Wehrdienst leistend Bundesfreiwilligendienst leistend					•
		in Haft (vo	om	bis)
Arbeitsverhältnisse de	er/des Unterhal	tspflichtigen ir	n den letzten dre	i Jahren		
Name und Anschrift des						
beschäftigt von	bis		ausgeschieden wegen			
durchschnittliches mona	atliches Nettoein	kommen	1 9			€
Name und Anschrift des	s Arbeitgebers					
beschäftigt von	bis		ausgeschieden wegen			
durchschnittliches mona	atliches Nettoein	kommen				€
Name und Anschrift des	s Arbeitgebers					
beschäftigt von	bis		ausgeschieden wegen			
durchschnittliches mona	atliches Nettoein	kommen		-		€

Selbständige Tätig	gkeit/G	Sewerbebetrieb	der/de	s Unterhal	tspfli	chtigen in	den <u>letz</u>	ten drei	Jahren	<u>l</u>
Name und Anschrif	ft der d	erzeitigen Firma	l							
Die Firma existiert	seit									
durchschnittliches r	monatli	iches Nettoeinko	mmen	der/des Unt	erhal	tspflichtige	n			€
Ist die/der Unterhal	ltspflich	ntige Geschäftsf	ührer/-iı	n einer Gmb	H?	nein	☐ ja			
Weitere oder frühe	ere Fir	men?	neir	n 🗌 ja						
Die Firma	Name,	Anschrift								
existierte von			bis			☐ laufe	nd			
durchschnittliches r	monatli	iches Nettoeinko	mmen	der/des Unt	terhal	tspflichtige	n			€
War die/der Unterh	altspfli	chtige Geschäfts	sführer/	-in einer Gn	nbH?	nein	☐ ja			
Die Firma	Name,	Anschrift								
existierte von			bis			☐ laufe	nd			
durchschnittliches r	monatli	iches Nettoeinko	mmen	der/des Unt	erhal	tspflichtige	n			€
War die/der Unterh	altspfli	chtige Geschäfts	sführer/	-in einer Gn	nbH?	nein	☐ ja			
						_				
Sonstige Einkomr	nen de	er/des Unterhal	tspflich	ntigen	ı					
Nebenverdienst als	5			bei Firma					mtl.	€
Einkommen aus Ka	apitalve	ermögen	mtl.				mtl.	€		
Einkommen aus Ve	ermietu	ing und Verpach	tung						mtl.	€
Rente von Deutschen Rentenversicherung, ehemals LVA, BfA, BVA, Bundesknappschaft, Seekasse mtl.					€					
		t des Rentenversiche	rungsträg	gers						
Einkommen aus La	and- un	d Forstwirtschaf	t						mtl.	€
Sonstige Einkünfte (z.B. Krankengeld)	А	rt der Einkunft							mtl.	€
Leistungen des	Ве	ezeichnung				Az.			mtl.	€
Jobcenters:									mid.	
Schulden der/des	Unter	haltspflichtiger)							
Höhe										€
Grund für die Schu	lden									
Handelt es sich hie von Ihnen und der/				nein		□ ja	teilwe	eise		
Vereinbarung über	Schuld	dentilgung		nein		☐ ja				▶ bitte Nachweis beifügen
Laufende Pfändung	gen			nein		ia, in H	öhe von		mtl.	€
Vermögen der/des	s Unte	rhaltspflichtige	n			► sofern l	oekannt, n	äher bezeic	hnen un	d (Verkehrs-)Wert angeben
Grundvermögen										€
Wohnungseigentun	n									€
Bausparguthaben					· · ·					€
Lebensversicherun										€
Bankguthaben/Dep	oot									€
Sonstiges										€

Erklärung

Die Unterhaltsvorschussstelle wird von mir unverzüglich unterrichtet, wenn

- der alleinerziehende Elternteil heiratet (im In- und/oder Ausland), auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist und auch wenn noch keine häusliche Gemeinschaft der Eheleute besteht,
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- der alleinerziehende Elternteil eine Lebenspartnerschaft im Ausland begründet,
- das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- → ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird,
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- → der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird.
- → der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- das anspruchsberechtigte Kind oder der andere Elternteil verstorben ist,
- für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- → das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- → das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

In Kenntnis, dass <u>wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen</u> von entscheidungserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden können und <u>zu Unrecht empfangene Unterhaltsvorschussleistungen ersetzt bzw. erstattet werden müssen</u>, wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die für die Auszahlung der Leistungen <u>nach dem UVG erforderlichen Daten</u> werden auf Datenträger gespeichert. Mit einer Übermittlung der Angaben an die Stellen, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen, erkläre ich mich einverstanden. Das <u>Informationsblatt</u> zu Art. 13 und 14 DSGVO habe ich erhalten.

Das Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz und die Mitteilungspflichten habe ich gelesen und verstanden.

	Bitte kontrollieren Sie nochmals, ob der Antragsvordruck und der Fragebogen vollständig ausgefüllt sowie alle erforderlichen Unterlagen beigefügt sind.						
18	,						
	Ort, Datum	Unterschrift					

Erläuterungen zu Nummer 10

Um eine allgemeinbildende Schule in Bayern handelt es sich u.a. bei folgenden Schulen:

- Mittelschule
- Realschule
- → Wirtschaftsschule
- → Schulen des Zweiten Bildungsweges (z.B. Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg)
- Gymnasium
- → Fachoberschule
- Berufsoberschule
- Allgemeinbildende F\u00f6rderschulen

Beiblatt zum Antrag auf Leistungen nach dem UVG für das Kindgeb. am						
Gemeinde						
Sämtliche Angaben zu den unter Nr. 1, 8 und 13 genannten Personen (Kind, Eltern) stimmen mit den Einträgen im Einwohnermelderegister überein						
□ Ja						
☐ Nein, es bestehen folgende Abweichungen:						
Sonstige Bemerkungen:						
Datum:						
Unterschrift des Gemeindebediensteten Dienstsiegel						
Ontorsonint des Cemendebediensteten Dienstsiegen						

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung (KJA)

Vorname, Name,	Straße, Hausnummer, Wohnort
(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)	
Antragstellender Elternteil:	

I. <u>Einwilligung</u>

Rechtsgrundlage zur Verarbeitung meiner Daten sind die §§ 67a ff SGB X sowie die §§ 60ff SGB VIII. Darüber hinausgehend enthält der vorstehende Antrag weitere personenbezogene Daten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse), die ich dem Kreisjugendamt Passau gegenüber freiwillig mitteile.

Hiermit willige ich weiter ein, dass meine personenbezogenen Daten und die meines Kindes, die ich im Rahmen einer Antragstellung zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB VIII, dem SGB XII, dem AsylbLG, dem UhVorschG oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) zur Verfügung gestellt habe, zwischen

- dem Sozialamt des Landratsamtes Passau (AsylbLG und SGB XII),
- der Wohngeldstelle des Landratsamtes Passau (WoGG)
- dem Jobcenter Passau Land (Vollzug des SGB II),
- der Wirtschaftliche Jugendhilfe (incl. Kindertagespflege) im Kreisjugendamt Passau (Vollzug des SGB VIII)
- der Unterhaltsvorschussstelle im Kreisjugendamt Passau (UhVorschG) &
- der zuständigen Ausländerbehörde am Landratsamt Passau oder bei der Regierung von Niederbayern (AufenthG)

übermittelt werden dürfen.

II. Zweck der Übermittlung/Weitergabe

Die Weitergabe gem. vorstehender Nummern I. erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenminimierung jeweils ausschließlich

- zur zügigen Bearbeitung meines Antrags auf Förderung von Kindern in Kindertagespflege, oder
- zur zügigen Bearbeitung meines Antrags auf Erlass des Kostenbeitrages für Kinder in der Kindertagespflege, oder

- zur zügigen Bearbeitung meines Antrags auf Übernahme der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen, oder
- zur zügigen Prüfung und Gewährung von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB VIII, dem SGB XII, dem AsylbLG oder dem WoGG, oder
- zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs des Kindes gegen seinen anderen Elternteil bzw. zur Geltendmachung der auf einen Sozialleistungsträger übergegangenen Unterhaltsansprüche, oder
- zur Prüfung und Geltendmachung eines Kostenbeitrags durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (=hier: Kreisjugendamt Passau).
- zur Prüfung des Aufenthaltsstatus gem. § 6 Abs. 2 SGB VIII

III. Freiwilligkeit der Einwilligungen und Widerrufsmöglichkeit

Das Erklären der Einwilligungen geschieht auf freiwilliger Basis.

Insbesondere ist mir bekannt, dass die Gewährung von Sozialleistungen nach dem SGB II, dem SGB VIII, dem SGB XII, dem AsylbLG, dem UhVorschG oder dem WoGG unabhängig von der Abgabe dieser Einwilligungserklärung ist und ich jede Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Der Widerruf kann schriftlich an das Kreisjugendamt Passau, Passauer Str. 39, 94121 Salzweg oder an den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Passau (Landratsamt Passau, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Domplatz 11, 94032 Passau) gerichtet werden.

Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf stattgefundenen Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt. Im Falle des Widerrufs richtet sich die weitere Datenverarbeitung dann ausschließlich nach gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des SGB I, SGB VIII, SGB X und der DSGVO.

Ort, Datum	Unterschrift des
	antragstellenden Elternteils

Stand: 16.11.2023

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

- Wesentliche Inhalte und wichtige Informationen -

1. hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat **Anspruch, wenn** es

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt und
- nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder wenn der Elternteil oder ein Stiefelternteil verstorben ist – keine Waisenbezüge in der in Nr. 3 genannten Höhe erhält und
- d) im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren entweder keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht **oder**

durch die Unterhaltsvorschussleistung Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann **oder** der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich nur einen Anspruch, wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Beschäftigungsduldung nach Maßgabe des § 1 Absatz 2a Unterhaltsvorschussgesetzes ist.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist u.a. ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- der alleinerziehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet * ist oder
- der alleinerziehende Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft * lebt oder
- das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim/Internat oder in einer Pflegestelle (Tag und Nacht) befindet **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen oder
- die Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist und bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt **oder**
- der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt ist oder
- z. B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt oder
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.

^{*} Es ist jede – in Deutschland oder im Ausland – geschlossene Ehe (auch Mehrfachehen) oder im Ausland eingegangene Lebenspartnerschaft anzugeben, unabhängig davon, ob sie im deutschen Personenstandsregister eingetragen ist. Die Eheschließung/Lebenspartnerschaft ist auch dann anzugeben, wenn Sie mit dem Partner z. B. aus ausländerrechtlichen Gründen noch nicht zusammenleben können.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Leistungshöhe nach dem UVG richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinn des § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB. Er beträgt ab 01.01.2025 für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 482€ monatlich (erste Altersstufe), für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 554 € monatlich (zweite Altersstufe) und für Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 649 € (dritte Altersstufe). Vom Mindestunterhalt in der jeweiligen Altersstufe wird grundsätzlich das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld (derzeit monatlich 255 €) abgezogen.

Damit ergeben sich ab 01.01.2025 in der Regel folgende monatliche Leistungsbeträge nach dem UVG:

- in der ersten Altersstufe (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) 227 €
- in der zweiten Altersstufe (Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) 299 €
- in der dritten Altersstufe (Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) 394 €.

Auf diese Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei Grundwehrdienst oder Zivildienst des Vaters des Kindes,
- Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit des Kindes, sofern keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5 € werden nicht gezahlt.

4. Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes gezahlt.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt. Der Antrag ist in der Regel nur schriftlich gestellt, wenn der eingereichte Antrag vom antragstellenden Elternteil eigenhändig unterschrieben oder eine elektronische Signatur vorhanden ist. Antragsberechtigt sind der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist bei der UV-Stelle (im Regelfall im Jugendamt), in dessen Bereich (Stadt oder Landkreis) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat, einzureichen.

6. Welche Unterlagen sollten Sie bei der Antragstellung unbedingt mitbringen? (soweit zutreffend - in Kopie)

- Geburtsurkunde des Kindes, Meldebestätigung/-registerauskunft des Alleinerziehenden und des Kindes,
- Personalausweis oder Reisepass; ausländische Staatsangehörige zusätzlich: gültiger Aufenthaltstitel,
- Vaterschaftsanerkenntnis (Urkunde oder Urteil), Sorgerechtsentscheidung/-erklärung, Freistellungsvereinbarung,
- Scheidungsurteil oder Nachweis über den Trennungszeitpunkt (z.B. Bestätigung Ihres Rechtsanwalts),
- Unterhaltstitel (z.B. Urkunde, Gerichtsbeschluss) oder Nachweis der Antragszustellung auf Unterhaltsfestsetzung,
- (Mahn)Schreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen des Kindes,
- Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem UVG anderer Unterhaltsvorschusskassen,
- ggf. Nachweise für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt,
- ggf. Sterbeurkunde des unterhaltspflichtigen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind,
- ggf. zuletzt bekanntgegebenen, vollständigen Bescheid des Jobcenters,
- ggf. Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers bzw. Einkunftsnachweise für sonstiges Einkommen des Kindes, wenn keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

7. Datenschutzrechtliche Information

Kontoauszüge müssen grundsätzlich nicht als Nachweis eingereicht werden.

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) handelt.

Dies sind Angaben über:

- · die rassische und ethnische Herkunft,
- die politischen Meinungen
- die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen
- die Gewerkschaftszugehörigkeit
- die genetischen Daten
- die biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- die Gesundheitsdaten
- die Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Im Zusammenhang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird auf die Ausführungen zum Datenschutz im Informationsblatt "Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO" verwiesen.

8. Welche Pflichten haben der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach Antragstellung sind alle Änderungen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn

- der alleinerziehende Elternteil heiratet (im In- und/oder Ausland), auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist und auch wenn noch keine häusliche Gemeinschaft der Eheleute besteht,
- → der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- → der alleinerziehende Elternteil eine Lebenspartnerschaft im Ausland begründet
- → das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- → das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- → sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- → ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- → der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist,
- → die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- → der andere Elternteil durch gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- → der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- → für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- → der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird.
- → der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- → für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- → der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- → für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- → das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- → das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- → das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vorgenannter Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden.

Rückzahlungspflichten ergeben sich aus Nr. 9.

9. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückgezahlt werden?

Zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden oder
- nach Antragstellung die Anzeigepflichten nach Nummer 8 verletzt worden sind oder
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angerechnet werden müsste.

Die Leistungen nach dem UVG sind insbesondere dann zu ersetzen, wenn im Rahmen der Antragstellung nicht alle als möglicher Vater in Betracht kommenden Personen benannt werden.

10. Wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und auf das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet. Beim Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erfolgt eine teilweise Anrechnung auf den Leistungsbetrag.

11. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf den Freistaat Bayern über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen aufgefordert.

12. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt gerne.

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

-

Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

-

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

Zuzüglich zu den folgenden Ausführungen sei auch verwiesen auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Passau, zu finden unter https://www.landkreis-passau.de/meta/datenschutzerklaerung/

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zuständig für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes im übertragenen Wirkungskreis sind die Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise (Art. 62 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG) ist das Landratsamt Passau, Kreisjugendamt, Unterhaltsvorschussstelle, Passau Passauer Str. 39, 94121 Salzweg, kreisjugendamt@landkreis-passau.de oder info@landkreis-passau.de.

In Regressverfahren nach § 7 UVG ist als allgemeine Vertretungsbehörde für den Freistaat Bayern das Landesamt für Finanzen zuständig (§ 2 Absatz 8 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Regressverfahren nach § 7 UVG ist das Landesamt für Finanzen.

Das Landesamt für Finanzen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Landesamt für Finanzen

- Zentralabteilung -

Rosenbachpalais schrift

Residenzplatz 3 97070 Würzburg

Tele-

0931 4504-6770 **fon**

E-Mail <u>datenschutzanfrage@lff.bayern.de</u>

2. Datenschutzbeauftragte/r

Für den Bereich Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG):

Den zuständigen behördlichen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte können Sie unter der Postanschrift: Landratsamt Passau, Datenschutzbeauftragter, Domplatz 11, 94032 Passau, Telnr. 0851/397-1771 oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutz@landkreis-passau.de erreichen.

Für den Bereich Regressverfahren nach § 7 UVG:

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte im Landesamt für Finanzen erreichen Sie unter der Postanschrift: Residenzplatz 3, 97070 Würzburg oder unter folgender

E-Mail-Adresse: <u>datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de</u>. Weitere Informationen rund um das Thema Datenschutz sowie die Kommunikation über eine gesicherte Verbindung erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse: http://lff.bayern.de/datenschutz.aspx.

3. Verarbeitungszwecke

Das Landratsamt Passau - Kreisjugendamt, Unterhaltsvorschussstelle – und das Landesamt für Finanzen verarbeiten im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit personenbezogene Daten von Ihnen zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG. Sie sind zur wirtschaftlichen Erbringung von Geldleistungen verpflichtet. Dies sind insbesondere die Gewährung von Unterhaltsvorschuss und die entsprechende Beratung. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, sowie ggf. zur Bearbeitung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder Rückforderungen von Unterhaltsvorschuss verarbeitet und ggf. zu Prüfzwecken durch den Bundesrechnungshof, die Landesrechnungshöfe.

Beispiele für Erhebungs- und Übermittlungsanlässe beim Unterhaltsvorschuss

- a) Antragsteller(in): Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen (Wohnsitzermittlung, Klärung des Aufenthaltsstatus, Vaterschaftsklärung), Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (wobei es ggf. auf die Verhältnisse beider Elternteile ankommt), anderer Sozialleistungsbezug, Rückforderung bei Überzahlung von Unterhaltsvorschuss
- b) Anderer Elternteil: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs (Feststellung der Leistungsfähigkeit durch Einkommens- und Vermögensermittlung)
- c) Berechtigtes Kind: Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs, Feststellung anzurechnender Einkünfte (Schulbesuch, Einkommensermittlung)

4. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung

Die Datenverarbeitung durch die Unterhaltsvorschussstelle im Kreisjugendamt am Landratsamt Passau und das Landesamt für Finanzen stützen sich auf Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 Abs. 2f DSGVO i.V.m. § 68 Nr. 14 Erstes Buch Sozialgesetzbuch, § 67 Absatz 2 Satz 1, 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, §§ 1, 2, 4 bis 7 UVG.

Bei weiteren Fragen zu Rechtsgrundlagen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschuss-Stelle oder an das Landesamt für Finanzen.

5. Empfänger/innen oder Kategorien von Empfängern/innen

Die unter Ziffer 7 genannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung der Unterhaltsvorschussstelle und des Landesamtes für Finanzen an folgende Dritte übermittelt werden:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, für den Bereich des Unterhaltsvorschuss zuständiges Landesministerium, ggf. Landesjugendamt, ggf. Landesverwaltungsamt, Insolvenzverwalter, Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Ausländerbehörden, Auftragsverarbeiter (z. B. Scandienstleister, IT-Dienstleister), externe Forschungsinstitute (nur bei Forschungsanträgen, die durch

das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend genehmigt wurden), bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch an öffentliche Stellen übermittelt werden wie z.B. Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter.

6. Speicherdauer

Für Daten zur Inanspruchnahme von Geldleistungen nach dem UVG besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Verfahrens zur Durchführung des UVG. Eine Beendigung des Verfahrens liegt vor, wenn keine Zahlung von Unterhaltsvorschuss mehr erfolgt, ein ggf. erforderliches Rückforderungsverfahren und die Rückgriffsbearbeitung beim Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, abgeschlossen wurde (Grenze: Verjährung /Verwirkung). Innerhalb der vorstehend genannten Frist besteht kein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Enthalten die Akten Entscheidungen über Stundung oder unbefristete Niederschlagung von Rückzahlungsverpflichtungen nach §§ 5 oder 7, sind sie grundsätzlich 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Entscheidung über Stundung oder unbefristete Niederschlagung getroffen wurde.

7. Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Datenkategorien werden von der Unterhaltsvorschussstelle im Kreisjugendamt am Landratsamt Passau und dem Landesamt für Finanzen verarbeitet:

a) Stammdaten inkl. Kontaktdaten

Das sind:

Aktenzeichen, Name und Vorname des berechtigten Kindes und beider Elternteile, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Telefonnummer (optional), E-Mail-Adresse (optional), Familienstand, Kindschaftsverhältnis, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus, Renten-/Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung

b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung

Das sind:

Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle **Auskunft** darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen. Sie haben das Recht auf **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des

Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Unterhaltsvorschussstelle und/oder das Landesamt für Finanzen die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Unterhaltsvorschussstelle oder das Landesamt für Finanzen kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein:

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **Beschwerde** einlegen (Art. 15 des Bayerischen Datenschutzgesetzes).

Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postan- Postfach 22 12 19 schrift 81541 München

Wagmüllerstraße 18 Adresse

80538 München

Telefon 089 21672-0

E-Mail poststelle@datenschutz-bayern.de

Internet https://www.datenschutz-bayern.de